

Bericht des Vorstands über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Nexus AG sowie der nexus/ccc GmbH

Vorbemerkung:

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 602434 eingetragene Nexus AG mit Sitz in Villingen-Schwenningen (im Folgenden bezeichnet als „**Nexus**“) sowie die im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 602014 eingetragene nexus/ccc GmbH mit Sitz in Villingen-Schwenningen (im Folgenden bezeichnet als „**CCC**“) haben am 18.03.2014 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, zu dem sich die CCC verpflichtet, ihren Gewinn an die Nexus abzuführen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Nexus am 16.05.2014 zur Zustimmung gem. § 293 AktG vorgelegt. Des Weiteren wird die Gesellschafterversammlung der CCC über die Zustimmung zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages gem. § 293 AktG analog Beschluss fassen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Nexus und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der Nexus erstattet der Vorstand der Nexus gem. § 293a AktG den folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag.

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

1. Ausgangslage

Die CCC wurde als NeXUS Design GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 19.11.1990 gegründet. Die Nexus ist mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 26.000,00 mit der lfd. Nr. 1 als alleinige Gesellschafterin an der CCC beteiligt.

Die CCC ist im Nexus-Verbund insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

Die CCC übernimmt Supportdienstleistungen für Gesellschaften der Nexus-Gruppe und bündelt den Hardwareeinkauf für KIS-Projekte. Darüber hinaus betreut die CCC Schnittstellen für Terminalserverlösungen.

Die CCC hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen. Sie hat ihre Geschäftsräume Auf der Steig 6 in 78052 Villingen-Schwenningen.

2. Strategische Ziele und erwartete Vorteile

Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird die aufgrund der Alleingesellschafterstellung der Nexus bereits bestehende Eingliederung der CCC in den Nexus-Konzern verstärkt und die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft geschaffen. Dies hat zur Folge, dass durch die Einbeziehung in den Organkreis der Nexus ein sofortiger steuerlicher Verlustausgleich ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages die administrative und wirtschaftliche Eingliederung der CCC in die Konzernmutter Nexus verstärkt. Daraus ergeben sich Potenziale für administrative Einsparungen und Straffung der administrativen Prozesse, zumal die Geschäftsräume der CCC am gleichen Standort wie die Geschäftsräume der Nexus liegen.

II. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag sieht vor, dass die CCC an die Nexus ab dem Geschäftsjahr der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgt, frühestens jedoch ab dem 01.01.2014. Die Nexus ist entsprechend den Vorschriften gem. § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, sofern kein Ausgleich aus Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB mittels Beträgen, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind, erfolgt.

Eine Sicherung außenstehender Gesellschafter ist gem. §§ 304 ff. AktG nicht erforderlich, da die Nexus alleinige Gesellschafterin der CCC ist.

Der Ergebnisabführungsvertrag kann erstmals zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch den Ergebnisabführungsvertrag begründete gemeinschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat.

Bei Vertragsende hat die Nexus den Gläubigern der CCC gem. § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

III. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung

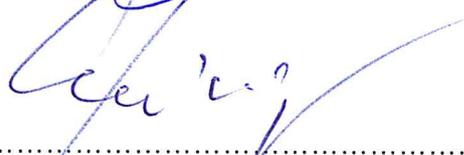
Ein Ausgleich und eine Abfindung gem. der §§ 304 ff. AktG ist nicht erforderlich, da die CCC keine außenstehenden Gesellschafter hat.

Villingen-Schwenningen, den 18.03.2014

Der Vorstand der Nexus AG:


.....
Dr. Ingo Behrendt


.....
Edgar Kuner


.....
Ralf Heilig